

Beschluss der Vollversammlung für das Gartenjahr 2023

1. Die Beachtung und die Umsetzung der Rahmengartenordnung stehen für die Gewährleistung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit an erster Stelle.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt dieses zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten um den Verein nicht zu gefährden.
2. Im Rahmen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist jeder Gartenfreund aufgefordert, seine Parzelle entsprechend der Rahmengartenordnung bis Mitte Mai des laufenden Gartenjahres herzurichten.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 30,00 € für das Gartenjahr 2023 je Parzelle.
4. Von Vereinsmitgliedern, welche ohne oder in keinem gültigen Pachtverhältnis stehen, wird ebenfalls ein Vereinsbeitrag von 30,00 € pro Mitglied eingefordert.
5. Für die Wasserversorgung aus der Vereinseigenen Wasseranlage wird ein Betrag von 12,00 € pro Parzelle erhoben. **Das Bewässern der Parzelle mit einem Schlauch und Brunnenwasser ist untersagt.** Bei einem erhöhten Wasserverbrauch aufgrund Nichtkontrolle nach dem Anstellen des Wassers, wird ebenfalls ein Betrag von 12,00 € in Rechnung gestellt.
6. Für die Entnahme von Strom wird ein Betrag von 0,45 €/ kWh berechnet. Sollte unser Versorger einen anderen Strompreis erheben, wird dieser an unsere Mitglieder steigend oder fallend weitergegeben.
7. Wird eine Mahnung erforderlich, erhebt der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € beim ersten Mahnschreiben und 20,00 € bei einer schriftlichen zweiten Mahnung.
8. Die Kosten für das Porto von nachweispflichtigen Briefen sind dem Empfänger des Schreibens in Rechnung zu stellen.
9. Zur Erleichterung unserer Vorstandsarbeit kann der Schriftverkehr per E-Mail erfolgen. Hierzu werden die beim Vorstand hinterlegten Adressen genutzt.
10. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 100,00€. Bei einer Aufnahme in Verbindung mit einem Pachtvertrag zu einer Neuverpachtung wird diese pro Parzelle erhoben.
11. Der Vereinsvorstand erhält satzungsgemäß eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00€. Diese ist Mitte des Jahres auszuzahlen und aus den finanziellen Mitteln des Vereins zu entnehmen.
12. Der Vorstand nimmt Einfluss auf die Wasser- und E-Versorgung.

Dazu gehört: - die Kontrolle von Zählerständen
- keine Parzellenbewässerung mit dem Gartenschlauch aus unserer Brunnenanlage

13. Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Sparte sind alle Gartenfreunde und deren Besucher verantwortlich.
Hierzu werden folgende Festlegungen getroffen:
 - Der Haupteingang für alle Besucher ist das Tor neben dem Pumpenhaus. Dieser, sowie das Tor zum Kleeweg, sind spätestens ab 20:00 Uhr durch jeden Gartenfreund, der die Anlage betritt oder verlässt, zu verschließen.
 - **Außerhalb der Gartensaison (15.10 – 15.04.) sind alle Tore ganztägig zu verschließen.**
 - Bei den Pforten Amselweg und Voigtweg sowie dem Tor Meisenweg handelt es sich nur um Zu- und Ausgänge für Vereinsmitglieder, die ebenfalls spätestens ab 20:00 Uhr durch jeden Gartenfreund zu verschließen sind.
 - Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.Ausnahmen:

- Pkw auf dem Stellplatz Haupteingang (Kleiner Wiesenweg)
- Abstellen von Pkw auf den Stellflächen am Kleeweg sofern es der Untergrund gestattet Abstellen
- In Notsituationen durch Feuerwehr und Notdienst.
- Zur Entleerung der Sammelgruben.
- Wenn durch den Vorstand im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt wurde.

(Die Schlüssel für die Tore und Bügel befinden sich beim Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter/in

Kommt es bei diesen Ausnahmefällen zu Beschädigungen der Wege, Stellplätze o.ä. ist der verursachende Kleingärtner für die ordnungsgemäße Beseitigung des Schadens verantwortlich und kann bei Nichtbeseitigung des Schadens nach Beschluss des Vorstandes über deren Höhe mit einer Ordnungsgebühr belegt werden.

- Das Radfahren innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.
- Eine illegale Entsorgung von Gartenabfällen jeglicher Art sowie anderer Gegenstände innerhalb und außerhalb unserer Sparte ist verboten.

12. Alle Mitglieder haben auf die Einhaltung der Ruhezeiten entsprechend der geltenden Rahmengartenordnung Einfluss zu nehmen.

13. Der Vereinsvorstand nimmt Einfluss auf das selbstständige Arbeiten in den Arbeitsgruppen und gibt bei Bedarf Unterstützung..

14. Je Parzelle sind durch die jeweiligen Pächter **11 Stunden** Gemeinnützigkeit für unsere Kleingartenanlage zu erbringen. Diese sind im Zeitraum von März bis September des laufenden Gartenjahres zu erbringen. **Mitglieder, die 75 bis 80 Jahre alt sind, erbringen eine abgesenkte Leistung von 5 Stunden pro Parzelle an gemeinnützigen Stunden.**
Bei Nichterbringung ist je Stunde ein Betrag an finanzieller Abgeltung in Höhe von 20.00 € zu entrichten.

Mitglieder ab 80 Jahre sind von der Erbringung der Pflichtstunden befreit, werden aber gebeten ihren Anteil am Vereinsleben zu erbringen.

15. Notwendige Arbeiten, wie z.B. die einheitliche Weggestaltung, Reparatur der Eingangstore, Malerarbeiten, Instandhaltung und Pflege der leerstehenden Parzellen u.a., sind durch den Vorstand zu ermitteln und bei der Erbringung der gemeinnützigen Stunden durch die Mitglieder zu berücksichtigen.

16. Dem Vereinsvorstand und dem im Auftrag des Vorstandes Handelnden ist bei Störungen bzw. Abklemmen von und an den Vereinseigenen Anlagen von Wasser und Strom ungehinderter Zutritt zu diesen, auch ohne vorherige Anmeldung und ohne Anwesenheit des Pächters, zu gewähren.

17. Kommt es durch Zahlungsverzug säumiger Gartenfreunde zum Abklemmen des Stroms bzw. des Wassernetzes von unseren Anlagen, erheben wir für das erneute Anklemmen einer Parzelle an unser Strom- bzw. Wassernetz eine Gebühr von 30,00 €.

18. Bei Behinderung bzw. Erschweren der Vorstandsarbeit sowie der Missachtung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe durch Vereinsmitglieder kann eine Ordnungsgebühr von mindestens 30,00 € auferlegt werden.

19. Werden höhere Kosten durch unsere Wasseranlage verursacht, werden diese ebenfalls durch eine Rechnungslegung auf die nutzenden Pächter umgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, im konkreten Fall die Höhe der jeweiligen Ordnungsgebühr festzulegen.

Stralsund , 04.03.2023

**Meyer
1-. Vorsitzender**

**Stoltz
Schriftführerin**